

Satzung des Deutsch-Amerikanischen Instituts Saarland e.V.

Art. 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen:

Deutsch-Amerikanisches Institut Saarland e.V.

Er ist beim Amtsgericht Saarbrücken ins Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 ZWECK DES VEREINS

1. Das Deutsch-Amerikanische Institut Saarland e.V. dient durch Bildungs- und Informationsarbeit sowie durch Unterhaltung einer Bibliothek der Förderung der deutsch-amerikanischen Beziehungen.
2. Der Verein arbeitet mit deutschen, europäischen und amerikanischen Organisationen zusammen.

Art. 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und der Völkerverständigung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Zahlung von angemessenen pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Vorstandsmitglieder ist zulässig.

5. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Tätigkeitsvergütung.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Deutsch-Amerikanischen Instituts Saarland e.V. an die „Landeszentrale für politische Bildung“, Saarbrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Art. 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Dem Verein gehören natürliche Personen sowie als Fördermitglieder juristische Personen an, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand lehnt den Antrag ab, wenn es offensichtlich ist, dass die/der Antragsteller/in die für eine Mitgliedschaft notwendige Unterstützung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins nicht teilt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person, oder wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht erfolgt. Der Ausschluss ist zulässig bei Verstößen gegen den Zweck des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich, nachhaltig und offenkundig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
4. Der Gesamtvorstand kann besonders verdiente Förderer sowie Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

Art. 5

ORGANE

Organe des Deutsch-Amerikanischen Instituts Saarland e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Art. 6

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den natürlichen und juristischen Mitgliedern zusammen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, sie muss einberufen werden, wenn 20 (zwanzig) % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
5. Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die/den Vorsitzende/n des Vorstands mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung
 - entscheidet über alle Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, ausgenommen bei Satzungsänderung und bei Auflösung des Vereins,
 - nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den seit der letzten Mitgliederversammlung abgelaufenen Zeitraum entgegen,
 - gibt Anregungen für die künftige Arbeit,
 - nimmt den Bericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters zur Kenntnis,
 - entscheidet über die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, und
 - entscheidet über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder
 - wählt zwei Kassenprüfer/innen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied und der/dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist.

Art. 7

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem amerikanischen Generalkonsul in Frankfurt und weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Die/Der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er wird von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden mit einer Frist von mindestens 8 Tagen von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

7. Der Vorstand genehmigt den Haushaltsplan.
8. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied erstellt den Entwurf des Haushaltsplans zur Vorlage an den Vorstand. Er gewährleistet die Durchführung des Arbeitsprogramms und führt die laufenden Geschäfte des Instituts nach den grundsätzlichen Vorgaben des Vorstandes. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist jedoch in der zeitlichen und örtlichen Gestaltung seiner Arbeit frei.

Art. 8

ZUSAMMENARBEIT MIT DER REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN

1. Der Verein bemüht sich um eine optimale Koordination mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Art: 9

FINANZEN

1. Die Mittel des Deutsch-Amerikanischen Instituts Saarland e.V. setzen sich zusammen aus Zuwendungen
 - a) der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

- b) der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
- c) der Regierung des Saarlandes
- d) der Landeshauptstadt Saarbrücken
- e) der Fördermitglieder
- f) der Spender
- g) den Mitgliedsbeiträgen

Art. 10 INKRAFTTRETEN

Die Satzungsänderung wurde am errichtet und tritt am Tage der Eintragung in Kraft.



Roman Bonnaire

1. Vorsitzender



Cornelia Hoffmann-Bethscheider

Stellv. Vorsitzende